

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Isselbach vom 02.09.1997 über die teilweise Einziehung des Wirtschaftsweges Flur 5, Parzelle 1, Gemarkung Giershausen**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I. S. 591), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert am 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Isselbach in seiner Sitzung am 03.07.1997 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nachstehend bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Giershausen, Flur 5, Parzelle 1, wird teilweise eingezogen. Das von der Einziehung betroffene Teilstück des Weges ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

### **§ 2**

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isselbach, den 02.09.1997

Erich Wölbart, Ortsbürgermeister

**Begründung**  
**zur S A T Z U N G**  
**der Ortsgemeinde Isselbach**  
**vom 02.09.1997**

**über die teilweise Einziehung der Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 1,  
Gemarkung Giershausen**

Die Wegeparzelle befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Giershausen. In dem einzuziehenden Bereich befindet sich beidseits Wohnbebauung. Der Weg hat für den landwirtschaftlichen Verkehr keine Bedeutung. Auch sonstige Funktionen, etwa als Fuß- oder Spazierweg, werden nicht wahrgenommen. Es besteht somit kein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Wegestückes, so dass die Ortsgemeinde Isselbach die Einziehung und Veräußerung an den Eigentümer des Grundstückes „Im Waldgrund 6“ (Flur 5, Flurstück 2) beabsichtigt.

Die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange haben der beabsichtigten Einziehung zugestimmt. Weiterhin haben die unmittelbar betroffenen Eigentümer ebenfalls zugestimmt.

Isselbach, den 02.09.1997

Erich Wölbart, Ortsbürgermeister